

## **Bundesturnierordnung (BTO)**

Stand: 14.05.2022

1. Ebenen des Spielverkehrs (g)
2. Bereiche des Spielverkehrs

### **Allgemeine Bestimmungen**

3. Spielberechtigung (g)
4. Ausschreibung (g)
5. Zurücktreten von Teilnehmern (g)
6. Verhalten von Spielern (g)
7. Spielen zwischen sehenden und sehbehinderten (gesetzlich blinden) Spielern (g)
8. Bußen (g)
9. Einsprüche, Proteste, Berufungen (g)

### **Mannschaftsmeisterschaften**

10. Rangfolge (g)
11. Paarungen
12. Termine (g)
13. Brettbesetzung (g)
14. Materialgestellung (g)
15. Ergebnismeldung
16. Inkrafttreten

### **Vorbemerkung:**

Für alle Ebenen im allgemeinen Bereich, im Bereich der Frauen oder im Bereich der Senioren sind die FIDE-Schachregeln (Laws of Chess) und die mit „g“ gekennzeichneten Bestimmungen verbindlich. Alle sonstigen Bestimmungen der BTO sind auf die übrigen Ebenen im allgemeinen Bereich, im Bereich der Frauen oder im Bereich der Senioren anzuwenden, falls diese keine anderslautenden Regelungen getroffen haben.

Kann eine Saison nicht ordnungsgemäß beendet werden, ist der BSA berechtigt, dem Präsidium eine Alternative zur Beendigung dieser Saison vorzuschlagen. Diese Alternative darf Abweichungen von den Bestimmungen der BTO, ASpO und Ausschreibungen beinhalten. Das Präsidium entscheidet über diese Alternative.

### **1. Ebenen des Spielverkehrs (g)**

- 1.1 Der Spielverkehr im Bund wird auf drei Ebenen durchgeführt:
  - 1.1.1 auf Bundesebene,
  - 1.1.2 auf Verbandsebene,
  - 1.1.3 auf Bezirksebene.
- 1.2 Jede Ebene wird in eigener Verantwortung durch ihren Spielleiter (Spielausschuss) geleitet.
- 1.3 Jede Ebene ist berechtigt, in eigener Verantwortung Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften auszutragen. Über die Zulassung zu den Bezirks- und Verbandseinzelmeisterschaften entscheiden die Bezirke und Verbände.
- 1.4 Die Zahl der aufsteigenden Einzelspieler oder Mannschaften wird jeweils von der Ebene bestimmt, in die der Aufstieg erfolgen soll.

- 1.5 Einzelspieler und Vereine dürfen nur an Turnieren und Mannschaftskämpfen solcher Organisationen teilnehmen, die vom Schachbund Nordrhein-Westfalen anerkannt sind und keiner Sperre unterliegen.

## **2. Bereiche des Spielverkehrs**

- 2.1 Im Schachbund Nordrhein-Westfalen werden nachfolgende Turniere ausgetragen:
- 2.1.1 im allgemeinen Bereich:
    - a) Einzelmeisterschaft,
    - b) Mannschaftsmeisterschaft,
    - c) Pokaleinzelmeisterschaft,
    - d) Pokalmannschaftsmeisterschaft (Viererpokal)
    - e) Blitzeinzelmeisterschaft,
    - f) Blitzmannschaftsmeisterschaft,
    - g) Schnellschacheinzelmeisterschaft.
  - 2.1.2 im Bereich der Frauen:
    - a) Einzelmeisterschaft,
    - b) Mannschaftsmeisterschaft,
    - e) Blitzeinzelmeisterschaft,
    - f) Blitzmannschaftsmeisterschaft,
    - g) Schnellschacheinzelmeisterschaft.
  - 2.1.3 im Bereich der Senioren:
    - a) Einzelmeisterschaft,
    - b) Blitzeinzelmeisterschaft,
    - c) Schnellschacheinzelmeisterschaft.
  - 2.1.4 Onlineturniere, die nach Bedarf einem Bereich zugeordnet und auch mehrfach in einem Spieljahr ausgetragen werden können.
- 2.2 Die jeweiligen Sieger aus den Bundeturnieren erhalten für das betreffende Jahr (Spieljahr) den Titel „Meister“ (Damen-, Mannschafts- usw.) von Nordrhein-Westfalen.
- 2.3 Der Spielbetrieb der einzelnen Bereiche wird durch eigene Spielordnungen geregelt. Frauen, Senioren und Jugendliche dürfen an allen Turnieren im allgemeinen Bereich teilnehmen.
- 2.4 Das Spieljahr beginnt am 1.9. eines jeden Jahres.

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **3. Spielberechtigung (g)**

- 3.1 Spielberechtigung Zu allen Meisterschaften sind nur Spieler zugelassen, die ordentliches Mitglied eines dem Schachbund NRW angeschlossenen Vereins sind und für die eine Spielberechtigung (aktive MIVIS-Meldung) besteht. Die Spielberechtigung gilt mit der Erfassung durch den Schachbund NRW in der MIVIS-Datenbank als erteilt. Die Spielberechtigung endet mit der Abmeldung des aktiven Status im MIVIS durch den Verein oder mit der Erteilung einer Spielberechtigung für einen anderen Verein im Bereich des Deutschen Schachbundes. Eine im Spieljahr beendete Spielberechtigung darf für dieses Spieljahr nicht wieder für denselben Verein aktiviert werden. Für Turniere nach BTO 2.1.1 a), c), e), g), BTO 2.1.2 a), e), g) und BTO 2.1.3 muss die Spielberechtigung vom Meldeschluss bis zum Turnierende ununterbrochen bestehen.
- 3.2 Im Bereich des Schachbundes NRW darf ein Spieler für einen Verein keinen Mannschaftskampf nach BTO 2.1.1.b) bestreiten, wenn er im selben Spieljahr bereits für einen anderen Verein im Bereich des Deutschen Schachbundes einen Mannschaftskampf entsprechend BTO 2.1.1.b) bestritten hat.

Im Bereich der Frauen gilt die „Gastspielgenehmigung“ gemäß den Bestimmungen des Deutschen Schachbundes e.V. Voraussetzung für die Gastspielgenehmigung ist die Mitgliedschaft im beantragenden Verein.

- 3.3 Kein Spieler darf für zwei oder mehr offizielle Mannschaftskämpfe gemäß BTO 2.1.1b), 2.1.1d) und 2.1.2b) nominiert werden, deren angesetzter Wettkampfbeginn auf denselben Kalendertag fällt, sofern der Spielplan eines Turniers nichts anderes vorsieht. Ein Spieler, der an einem Kalendertag für einen Mannschaftskampf im Bereich der Schachjugend NRW nominiert wird, hat an diesem Kalendertag keine Spielberechtigung für Mannschaftskämpfe gemäß BTO 2.1.1b), 2.1.1d) und 2.1.2b).

#### **4. Ausschreibung (g)**

Vor jeder offiziellen Meisterschaft sind den Teilnehmern die Turnierbedingungen, insbesondere Termine, Bedenkzeitregelung, Entscheidung bei Punktgleichheit, Auf- und Abstiegsregelung, rechtzeitig bekannt zu geben (Ausschreibung), falls die entsprechenden Regelungen nicht Bestandteil der Turnier- oder Spielordnung sind.

#### **5. Zurücktreten von Teilnehmern (g)**

- 5.1 Sollten Spieler oder Mannschaften während eines Turniers zurücktreten, werden ihre Ergebnisse annulliert, falls sie weniger als 50 % der von ihnen zu spielenden Partien oder Wettkämpfe gespielt haben.  
Sind 50 % oder mehr gespielt worden, erhalten die restlichen Gegner bzw. Mannschaften die Gewinnpunkte. Abgebrochene Partien gelten als gespielt.
- 5.2 Vorstehende Regelung gilt nicht für Wettkämpfe nach Auswahlssystem (z.B. Schweizer System u.ä.).

#### **6. Verhalten der Spieler (g)**

- 6.1 Jeder Spieler hat den Anschein eines Verstoßes gegen Ordnungsbestimmungen und sonstige Regelungen zu vermeiden.
- 6.2 Im Spielbereich ist das Rauchen und der Verkauf und Verzehr alkoholischer Getränke nicht gestattet

#### **7. Spielen zwischen sehenden und sehbehinderten (gesetzlich blinden) Spielern (g)**

- 7.1 Für das Spielen zwischen sehenden und sehbehinderten Spielern gelten die besonderen Zusatzregeln, die als Anlage (FIDE – Schachregeln, Anhang D) beigelegt sind.
- 7.2 Diese Regeln sind sinngemäß anzuwenden, wenn ein Spieler derart behindert ist, dass er seine Züge nicht selbst ausführen und/oder aufzeichnen und/oder seine Uhr bedienen kann.

#### **8. Bußen (g)**

- 8.1 Vereine, die oder deren Mitglieder gegen die Satzung, die Turnierordnung, die Spielordnung oder die Ausschreibung verstoßen, können mit Bußen belegt werden. Die Bußen können in Verwarnung, Verweis, Verlusterklärung von Mannschaftskämpfen, Geldbuße, Punktabzug, Herabstufung oder Sperre bis zu zwei Spieljahren bestehen.
- 8.2 Spieler, die gegen die Satzung, die Turnierordnung, die Spielordnung oder die Ausschreibung verstoßen, können mit Bußen in Form einer Verwarnung, Verweis, Verlusterklärung von Partien, Geldbußen, Punktabzug (bei Einzelturnieren) oder Sperre bis zu zwei Spieljahren belegt werden.

- 8.3 Bußen (außer Sperren) werden von demjenigen Spielleiter verhängt, in dessen Spielbetrieb sich der Verstoß ereignet hat. Die Protest- und Berufungsinstanzen können in den bei ihnen anhängigen Verfahren ebenfalls Bußen verhängen.
- 8.4 Sperren werden auf Antrag des Spielleiters, in dessen Spielbetrieb sich der Verstoß ereignet hat, von dem Spielausschuss derselben Ebene verhängt. Sperren gelten für alle Ebenen und Bereiche, es sei denn, sie werden auf einzelne Ebenen, Bereiche, Mannschaften oder Turniere beschränkt.
- 8.5 Sperren der FIDE, ECU, des Deutschen Schachbundes und seiner Landesverbände, des Schachbundesliga e. V. und der Anti-Dopingagenturen sowie des DOSB und seiner Mitgliedsverbände gelten auch im Bereich des Schachbundes NRW. Im Einzelfall können solche Sperren auf Antrag durch den BSA für den Bereich des Schachbundes NRW außer Kraft gesetzt werden.

## 9. Einsprüche, Proteste, Berufungen (g)

- 9.1 Entstehen ohne Anwesenheit eines vom Spielleiter eingesetzten Schiedsrichters zwischen Mannschaftsführern oder (bei Einzelwettkämpfen) Spielern Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Turnierordnung oder der Spielregeln einschließlich der Turnierausschreibung, kann jeder von ihnen innerhalb von 5 Tagen die Entscheidung des zuständigen Spielleiters beantragen.
- 9.2 Gegen Entscheidungen des Spielleiters, Schiedsrichters oder eine Ausschreibung ist Protest, gegen Protestentscheidungen Berufung statthaft. Dies gilt nicht für solche Schiedsrichterentscheidungen, gegen die laut FIDE-Schachregeln keine Rechtsmittel eingelegt werden dürfen.
- 9.3 Über Proteste entscheidet der Spielausschuss derselben Ebene. Über Proteste gegen Erstentscheidungen eines Spielausschusses entscheidet der Spielausschuss der nächsthöheren Ebene, auf Bundesebene das Bundesturniergericht.
- 9.4 Rechtsmittel können eingelegt werden von:
  - 9.4.1 demjenigen, gegen den eine Buße ausgesprochen wurde,
  - 9.4.2 denjenigen Vereinen oder Einzelspielern, über deren Spielergebnis entschieden wurde,
  - 9.4.3 denjenigen Vereinen oder Einzelspielern, deren Turniersieg, Auf- oder Abstieg von der Entscheidung unmittelbar beeinflusst werden,
  - 9.4.4 dem zuständigen Spielleiter.
- 9.5 Proteste und Berufungen sind schriftlich mit Begründung und den Entscheidungen der vorherigen Instanzen innerhalb von 10 Tagen beim Vorsitzenden der entscheidenden Instanz einzulegen. Dem Rechtsmittel ist ein Zahlungsnachweis über die volle Gebühr beizufügen. Bei Protesten und Berufungen, die im Namen eines Vereins eingelegt werden, ist zusätzlich der Nachweis beizufügen, dass der Antragsteller für den Verein vertretungsberechtigt ist. Die Erst- und Mehrausfertigungen müssen zeitlich geordnet und geheftet eingereicht werden in einer Anzahl, die sich aus der Zahl der Mitglieder der entscheidenden Instanz und der Berechtigten nach BTO 9.12 ergibt. Proteste und Berufungen können auch per E-Mail eingelegt werden.
- 9.6 Die Frist rechnet vom Datum des Poststempels der angefochtenen Entscheidung (der Umschlag ist zum Beweis mit einzusenden) bis zum Datum des Poststempels des Rechtsmittels.
- 9.7 Der fristgerechte Eingang eines Rechtsmittels ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Der Urheber der angefochtenen Maßnahme ist unverzüglich vom Eingang zu unterrichten. Die Bestätigung und die Unterrichtung können auch per E-Mail erfolgen. In diesem Fall sollen sie mit einer Sendebestätigung verbunden werden. Mit Eingang der Sendebestätigung innerhalb von sechs Werktagen gilt die Bestätigung und die Unterrichtung als zugestellt. Geht keine Sendebestätigung ein, ist die betreffende Partei auf ihre Kosten mit Einschreiben/Rückschein zu informieren.
- 9.8 Die Gebühren betragen:
 

bei Protest im Bezirk	100,- €,
bei Protest im Verband	150,- €,
bei Protest im Bund	200,- €,
bei Berufung zum Verband	200,- €,

- bei Berufung zum Bund 300,- €,  
bei Protest und Berufung zum Bundesturniergericht 400,- €.
- 9.9 Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung; jedoch kann eine Entscheidung auf Antrag vom Vorsitzenden der bisherigen oder neuen Instanz vorläufig außer Vollzug gesetzt oder in der Wirkung beschränkt werden.
- 9.10 Rechtsmittel können bis zur Entscheidung zurückgenommen werden. Erfolgt die Rücknahme bis spätestens acht Tage vor dem angesetzten Termin, so werden die Gebühren nach Abzug aller Auslagen erstattet. Erfolgt die Entscheidung auf dem Schriftweg, ist vom Vorsitzenden der Rechtsmittelinstanz ein Termin zu nennen, bis zu dem das Rechtsmittel unter Gebührenerstattung zurückgenommen werden kann.
- 9.11 An einer Rechtsmittelentscheidung darf nicht mitwirken, wer in derselben Sache in unterer Instanz tätig war oder Mitglied eines Vereins ist, der oder dessen Mitglied rechtsmittelberechtigt nach BTO 9.4.1 bis BTO 9.4.3 ist.
- 9.12 Vor einer Rechtsmittelentscheidung ist allen Berechtigten gemäß BTO 9.4.1, 9.4.2 und 9.4.4 Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- 9.13 Enthält die BTO zu einer strittigen Frage keine Regelung, so können ähnliche Regelungen sinn gemäß herangezogen werden. Dies gilt nicht für Bußen und Sperren.
- 9.14 Rechtsmittelentscheidungen sind zu verkünden und allen Beteiligten mit Begründung schriftlich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe kann auch per E-Mail erfolgen. In diesem Fall soll sie mit einer Sendebestätigung verbunden werden. Mit Eingang der Sendebestätigung innerhalb von sechs Werktagen gilt die Rechtsmittelentscheidung als zugestellt. Geht keine Sendebestätigung ein, ist die betreffende Partei auf ihre Kosten mit Einschreiben/Rückschein zu informieren.
- 9.15 Wird ein Rechtsmittel rechtskräftig verworfen oder zurückgewiesen, verfallen die Gebühren. Wird ihm rechtskräftig entsprochen, werden die gezahlten Gebühren erstattet. Bei Teilerfolg ist nach dem Maß des Erfolges unter Berücksichtigung der Auslagen zu entscheiden, welcher Betrag erstattet wird.
- 9.16 Wird einer Berufung stattgegeben, können die Gebühren der Protestinstanz auferlegt werden, sofern deren Entscheidung nicht durch die Ordnungsbestimmungen gedeckt ist.

## **Mannschaftsmeisterschaften**

### **10. Rangfolge (g)**

- 10.1 Meldung
- 10.1.1 Der Verein meldet seine Mannschaft(en) unter Nennung der Spieler in verbindlicher Rangfolge beim zuständigen Spielleiter bis zu dem von diesem festgesetzten Termin. Für Meisterschaften nach BTO 2.1.1.b) ist dies auf allen Ebenen jeweils der 1. August eines Jahres.
- 10.1.2 Für die Meldung und die Ergebniserfassung der Meisterschaften nach BTO 2.1.1 b) ist auf allen Ebenen die Nutzung des Ergebnisportals des Schachbundes NRW verpflichtend.
- 10.2 Stammersatzspieler
- 10.2.1 Für jede Mannschaft können zusätzlich zu den für die jeweilige Klasse vorgesehenen Stammspielern Stammersatzspieler gemeldet werden; diese gehören zu der Mannschaft, für die sie gemeldet sind und dürfen in unteren Mannschaften nicht eingesetzt werden. Die erste Mannschaft eines Vereins erhält die Rangnummern 1-8 und die Stammersatzspieler dieser Mannschaft erhalten die Rangnummern 1001, 1002, 1003 usw. Die zweite Mannschaft eines Vereins erhält die Rangnummern 9-16 und die Stammersatzspieler dieser Mannschaft erhalten die Rangnummern 2001, 2002, 2003 usw. Diese Regelung findet entsprechende Anwendung auf die dritten und folgenden Mannschaften und gilt analog bei geringeren Mannschaftsstärken.

- 10.2.2 Alle Spieler, die hinter dem letzten Stammspieler der untersten Mannschaft des Vereins gemeldet sind, gelten als Stammersatzspieler dieser Mannschaft. Diese Spieler der untersten Mannschaft erhalten nicht Rangnummern gemäß BTO 10.2.1, sondern fortlaufende Nummern.
- 10.3 Nachmeldungen
- 10.3.1 Spieler, die nach dem Meldetermin eine Spielberechtigung für einen Verein erhalten, können als Stammersatzspieler der untersten Mannschaft dieses Vereins an den Mannschaftskämpfen teilnehmen.
- 10.3.2 Spieler, die zum Meldetermin eine Spielberechtigung besitzen, aber nicht in der Meldung aufgeführt sind, werden nach BTO 10.3.1 behandelt.
- 10.4 Ersatzstellung
- 10.4.1 Jeder Spieler einschließlich der Stammersatzspieler kann im Laufe einer Spielzeit bis zu zweimal in Mannschaften seines Vereins, die in höheren Klassen spielen, als Ersatzspieler nominiert werden.
- 10.4.2 Spielt eine Mannschaft des Vereins in der Bundesliga / 2. Bundesliga, können Spieler nicht mehr in ihrer bisherigen Mannschaft nominiert werden, wenn sie mehr als an zwei Spieltagen in der Bundesliga / 2. Bundesliga nominiert wurden. In der Bundesliga gelten mehrere an aufeinander folgenden Tagen gespielte Kämpfe zusammen als ein Spieltag.
- 10.4.3 Spielen zwei oder mehr Mannschaften des Vereins in der gleichen Klasse, dürfen Spieler, die in einer dieser Mannschaften als Ersatzspieler eingesetzt wurden, beim zweiten Einsatz in dieser Klasse nur noch in dieser Mannschaft nominiert werden. Dies gilt auch bei StICKKämpfen.
- 10.4.4 Spieler, deren Vereinsmitgliedschaft im zweiten Kalenderjahr einer Spielzeit erst nach dem 01.01. beginnt, können nur in der untersten Mannschaft des Vereins nominiert werden. Dies gilt auch bei StICKKämpfen.
- 10.5 Ersatzstellung bei StICKKämpfen
- Bei StICKKämpfen können Spieler aus unteren Mannschaften erneut bis zu zweimal in höherklassigen Mannschaften als Ersatzspieler nominiert werden (siehe aber BTO 10.4.2).
- 10.6 Bei jedem Mannschaftskampf muss für alle Bretter jeweils ein Spieler entsprechend der gemeldeten Rangfolge nominiert werden.
- Kampflos verlorene Partien können mit einer Geldbuße belegt werden.
- In der untersten Mannschaft eines Vereins ist eine Nominierung von Spielern nicht erforderlich; jedoch sind Bretter mit Nominierungen nicht hinter Brettern ohne Nominierungen zulässig.
- 10.7 Folge von Verstößen:
- 10.7.1 Spieler, die ihrer Rangnummer nach zu tief nominiert werden, haben ihre Partie verloren.
- 10.7.2 Die unberechtigte Nominierung eines Spielers führt zum Verlust des gesamten Kampfes.
- 10.7.3 Ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Nr. 10 BTO zieht in jedem Fall eine Geldbuße nach sich.

## **11. Paarungen**

- 11.1 Trägt eine Klasse ihre Meisterschaft in mehreren Gruppen aus, so sind sowohl Auf- als auch Absteiger durch Losentscheid möglichst gleichmäßig auf diese zu verteilen. Ebenso ist zu verfahren, wenn mehrere Mannschaften aus einem Verband oder Verein für diese Klasse startberechtigt sind. Die gleichmäßige Verteilung nach Satz 1 und 2 darf geographischen Gesichtspunkten untergeordnet werden.

- 11.2 Die Paarungen in allen Klassen erfolgen durch Auslosung. Spielen in einer Gruppe Mannschaften des gleichen Vereins, so haben sie in den ersten Runden gegeneinander zu spielen.

## **12. Termine (g)**

- 12.1 Alle Termine sind einzuhalten.
- 12.2 Ausnahmen von BTO 12.1 müssen vom Spielleiter genehmigt werden, wenn sie begründet werden mit
- 12.2.1 der Teilnahme eines Spielers an einer offiziellen Meisterschaft einer höheren Ebene desselben Bereichs (BTO 2.1 - 2.3),
  - 12.2.2 dem Einsatz eines Spielers in der Auswahlmannschaft auf der gleichen oder einer höheren Ebene desselben Bereichs,
  - 12.2.3 der Teilnahme eines Spielers an einer offiziellen Veranstaltung der Schachorganisation auf gleicher oder höherer Ebene, falls diese Teilnahme aufgrund einer offiziellen Einladung erfolgt.
- 12.3 Unter „Spieler“ im Sinne von BTO 12.2 sind nur solche Spieler zu verstehen, die in der betroffenen Mannschaft an den Brettern 1 - 8 gemeldet sind; bei Mannschaften mit anderer Mannschaftsstärke gilt diese Regelung entsprechend.
- 12.4 Ausnahmen von BTO 12.1 können vom Spielleiter genehmigt werden, wenn der gegnerische Verein dem Verlegungsantrag zustimmt.
- 12.5 Anträge gemäß BTO 12.2 sind spätestens eine Woche nach Vorliegen der Einladung, Anträge gemäß BTO 12.4 spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin zu stellen.
- 12.6
- 12.6.1 Des vom Spielleiter neu anzusetzenden Termins soll grundsätzlich vor dem ursprünglichen liegen.
  - 12.6.2 Die rechtsmittelfähige Entscheidung des Spielleiters muss den Vereinen spätestens 14 Tage vor dem neuen Termin zugehen.
- 12.7 Vor der letzten Runde sollen alle bis dahin angesetzte Kämpfe entschieden sein. Einzelne Kämpfe der letzten Runde dürfen nicht verlegt werden.

## **13. Brettbesetzung (g)**

- 13.1 Bei allen Meisterschaften dürfen nur reine Vereinsmannschaften starten. Dies gilt nicht in den Bereichen, für die in BTO 3.2 ausdrücklich eine Ausnahmeregelung getroffen ist.
- 13.2 Der gastgebende Verein hat an den Brettern mit gerader Zahl Weiß. Für Pokalkämpfe kann eine abweichende Regelung getroffen werden.
- 13.3 Werden Kämpfe an neutralen Orten ausgetragen, gilt der in der Paarungstabelle zuerst genannte Verein als gastgebender Verein.
- 13.4 Eine Mannschaft gilt nach Einsatz der Hälfte ihrer Spieler als angetreten.

## **14. Materialgestellung (g)**

Der gastgebende Verein ist verpflichtet, zu allen Mannschaftskämpfen das Spiellokal, ausreichendes Spiel- und Schreibmaterial sowie Schachuhren zur Verfügung zu stellen.

## **15. Ergebnismeldung**

- 15.1 Der gastgebende Verein gibt das Spielergebnis im Ergebnisportal ein. Hat ein Schiedsrichter den Kampf geleitet, meldet er das Ergebnis.
- 15.2 Die Ausschreibung kann neben dem Spielergebnis weitere Bestandteile einer Ergebnismeldung vorsehen. Die Art und Weise der Meldung dieser Bestandteile ist in der Ausschreibung zu regeln.

## **16. Besonderheit Relegation**

- 16.1 Kämpfe zwischen Mannschaften, die zuvor in unterschiedlichen Spielklassen gespielt haben, gelten als Relegationskämpfe.
- 16.2 Für Relegationskämpfe gelten die Regeln der höheren Spielklasse.
- 16.3 Für eine abweichende Anzahl von Stammspieler in Relegation und Spielklasse gilt:
- a) Die Anzahl der am 01.08. der Saison gemeldeten Stammspieler erhöht sich, bis die Anzahl der Stammspieler der Relegation erreicht ist zunächst um die am 01.08. der Saison gemeldeten Stammersatzspieler, danach um die am 01.08. der Saison gemeldeten Stammspieler der nächsten Mannschaft.
  - b) Die Anzahl der am 01.08. der Saison gemeldeten Stammspieler reduziert sich, bis die Anzahl der Stammspieler der Relegation erreicht ist. Diese Spieler werden zu Stammersatzspielern vor den am 01.08. der Saison gemeldeten Stammersatzspielern dieser Mannschaft.

### **17. Inkrafttreten**

Diese Turnierordnung wurde auf dem Kongress des SBNRW in Monschau am 25. April 1993 beschlossen und enthält Änderungen vom: Kongress am 2. Juni 2001 in Heimbach, Kongress am 28. April 2002 in Lindlar, Kongress am 11. Mai 2003 in Oer-Erkenschwick, Kongress am 9. Mai 2004 in Beverungen, Kongress am 17.04.2005 in Hattingen, Kongress am 7. Mai 2006 in Billerbeck, Kongress am 13.05.2007 in Siegen, Kongress am 1.06.2008 in Witten, Kongress am 25.04.2010 in Kerken, Kongress am 6.05.2012 in Billerbeck, Kongress am 5.05.2013 in Billerbeck, Kongress am 4.05.2014 in Bad Waldliesborn, Kongress am 22.05.2016 in Oer-Erkenschwick, am 7.05.2017 in Billerbeck, am 15.04.2018 in Oer-Erkenschwick, am 28.04.2019 in Billerbeck, am 14.02.2021 in digitaler Form und am 14.05.2022 in Lippstadt.

Anm.: Die höchstzulässige Geldbuße auf Antrag des Präsidiums am 14.02.2021 auf dem digitalen Bundeskongress auf 500 € festgesetzt.